



universität
wien

Exposé eines Dissertationsvorhabens

mit dem Arbeitstitel

Zur Reichweite der Regulierungspflicht der
Heimatstaaten transnationaler Unternehmen zum
extraterritorialen Schutz der Menschenrechte

*Eine völkerrechtliche Analyse der Extraterritorialität im Kontext einer
mensenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen sowie des
gesellschaftsrechtlichen Trennungsprinzips*

vorgelegt von Mag. Stefan Böhler
Matrikelnummer 0615374
Universität Wien - Rechtswissenschaftliche Fakultät

Wien, im Juni 2013

THEMENEINFÜHRUNG UND MOTIVATION

Kern der Untersuchung und Grobziele der Arbeit

Die immer rascher voranschreitende wirtschaftliche Globalisierung und als deren Folge die zunehmende Vernetzung der internationalen Wirtschaftsteilnehmer basiert grundlegend auf dem politischen Willen, eine auf offene Märkte abzielende Welthandelsordnung zu etablieren. Unabhängig davon, ob diese Globalisierungs- und Deregulierungsbewegung positiv oder negativ bewertet wird, so ist zweifelsohne eine Machtverschiebung von den Staaten hin zu globalisierten, transnational agierenden Konzernen zu beobachten. Diese zentralen Akteure des Welthandels erzielen schließlich häufig Umsätze, die über dem Bruttoinlandsprodukt vieler Staaten liegen¹ und die Konzerne haben sich oftmals von „rule takers“ zu „rule makers“ entwickelt.² Sie selbst bestimmen und kreieren somit zumeist die Regeln, die ihr Handeln determinieren und begrenzen (sollten). Aufgrund dieses Paradigmenwechsels und nicht abnehmen wollender Negativschlagzeilen über die Tätigkeiten transnationaler Unternehmen³ allem voran in Ländern des Südens wird die internationale Diskussion darüber immer lauter, inwiefern diese - über enorme Macht verfügenden - Konzerne im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit überhaupt rechtlichen Regularien unterworfen sind bzw. wie weit deren menschenrechtliche Verantwortung geht. Begleitet wird diese Diskussion stets von der Frage, auf welche Weise staatliche Institutionen in diesem Kontext noch ihrer völkerrechtlichen Pflicht zum Schutz der Menschenrechte effektiv nachkommen können und wie weit (gerade auch in territorialer Hinsicht) diese Pflicht geht.

In der Vergangenheit wurde zwar auch auf völkerrechtlicher Ebene wiederholt und in differenzierter Weise versucht, entsprechende Regularien zu entwickeln und das rechtliche Korsett des Welthandels wieder enger zu schnüren, jedoch waren bislang alle Ergebnisse davon geprägt, rechtlich kaum bindend oder durchsetzbar zu sein. Damit wurde die unternehmerische Verantwortung im Rahmen von mehr oder weniger präzisen Selbstverpflichtungen in den Händen der Konzerne selbst belassen, was ebenfalls den zuvor

1 vgl. *Weilert*, Transnationale Unternehmen im rechtsfreien Raum? Geltung und Reichweite völkerrechtlicher Standards, in *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* (ZaöRV) 69 (2009), 883-917 (883).

2 Um den Sonderbeauftragten Prof. John G. Ruggie im Rahmen des 12. International Business Forum der Weltbank in Washington im Oktober 2007 zu zitieren.

3 vgl. zuletzt etwa den Medienbericht hinsichtlich der Beteiligung des österreichischen Anlagenbauers Andritz AG am äußerst umstrittenen Staudammprojekt Belo Monte in Brasilien:

http://diepresse.com/home/panorama/klimawandel/765797/Belo-Monte_AndritzBeteiligung-ein-Schandfleck; oder hinsichtlich des Brandes in einer pakistanischen Textilfabrik, die auch für das Unternehmen KiK produziert: <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/klage-gegen-textildiscounter-pakistanische-ungluecksfabrik-produzierte-fuer-kik-1.1471523>.

angesprochenen Paradigmenwechsel deutlich veranschaulicht. Insbesondere wären die bereits im Jahr 2003 von der UN-Menschenrechtskommission verworfenen verbindlichen Regelungen für multinationale Unternehmen („*Norms on the responsibilities of transnational corporations and other business enterprises with regard to human rights*“) als Meilenstein zu betrachten gewesen, doch sind auch diese der Intervention der transnationalen Konzerne zum Opfer gefallen.

Im Jahr 2005 wurde indes Prof. John G. Ruggie zum Sonderbeauftragten des UN-Generalsekretärs für das Thema Wirtschaft und Menschenrechte ernannt. Sechs Jahre lang hat sich Prof. Ruggie genau den oben umrissenen Fragestellungen gewidmet, mit politischen und wirtschaftlichen Akteuren, Nichtregierungsorganisationen und Individuen gleichermaßen herausgearbeitet („*Multistakeholder-Ansatz*“), wie der derzeitige Stand ist, wo Lücken offensichtlich sind und wie diesen begegnet werden kann. Das Produkt der ersten drei Jahre seiner Amtszeit war der viel gelobte Report „*Protect, Respect and Remedy: a Framework for Business and Human Rights*“⁴. Das Mandat Prof. Ruggies wurde daraufhin um drei weitere Jahre verlängert, um dieses Rahmenwerk zu operationalisieren, eine Handlungsrichtlinie für Unternehmen zu entwickeln und den öffentlichen Diskurs aller relevanter Stakeholder zu intensivieren. Im Jahr 2011 wurden schließlich vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen in Genf die „*Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations 'Protect, Respect and Remedy' Framework*“⁵ (im Folgenden „Ruggie-Leitlinien“ oder „Ruggie-Leitprinzipien“ genannt) ohne Gegenstimme verabschiedet. In diesen wird ausdrücklich eine weltweite menschenrechtliche Verantwortung⁶ transnationaler Unternehmen eingefordert⁷ und festgehalten, dass Unternehmen eine Sorgfaltspflicht wahrzunehmen haben, die die gesamte Wertschöpfungskette umfasst. Schon die Bezeichnung als „Guiding Principles“ impliziert jedoch, dass auch diesen keine direkte rechtliche Verbindlichkeit für die Staaten oder die Unternehmen zu entnehmen ist, sie bieten jedoch sehr konkrete Ansatzpunkte und Denkanstöße an, eine entsprechende Verantwortlichkeit auch in rechtlich bindender Weise zu verankern.

Der Sonderbeauftragte unterscheidet in seinem Rahmenwerk bzw. den daran an-

4 vgl. <http://www.reports-and-materials.org/Ruggie-report-7-Apr-2008.pdf>

5 vgl. <http://www.businesshumanrights.org/media/documents/ruggie/ruggie-guiding-principles-21-mar-2011.pdf>

6 Als Referenzrahmen gilt die internationale Menschenrechtscharta sowie die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu den Grundprinzipien und Grundrechten am Arbeitsplatz.

7 vgl. dazu *Hamm/Scheper*, Human Rights Impact Assessments zur Umsetzung der menschenrechtlichen Verantwortung von Unternehmen (2011) 7.

knüpfenden Leitprinzipien zunächst explizit zwischen der (primären) Verantwortlichkeit der Staaten einerseits und jener der Unternehmen andererseits und identifiziert dabei insbesondere in drei Bereichen Handlungsbedarf. Zunächst setzt er bei der Schutzpflicht der Staaten an („*State duty to protect*“). So habe ein Staat jedenfalls die Rechtspflicht, Individuen des eigenen Territoriums auch vor Menschenrechtsverletzungen durch private Akteure (wie Unternehmen) zu schützen. Nur unzureichend werden jedoch in den Leitprinzipien des Sonderbeauftragten die sog. extraterritorialen Staatenpflichten aufgegriffen. Der Sonderbeauftragte verweigert vielmehr eine Rechtspflicht des Heimatstaates aus den Menschenrechten dahingehend anzunehmen, dass dieser die Auslandsaktivitäten eigener Unternehmen über das nationale Recht regulieren muss. Genau auf diese Pflicht zur extraterritorialen Regulierung – welche auch von Teilen der Literatur schon länger gefordert wird – will jedoch die vorliegende Arbeit ihren Fokus richten. Es gilt daher zunächst auszuarbeiten, ob die Heimatstaaten transnationaler Unternehmen völkerrechtlich dazu verpflichtet sind bzw. woraus eine solche Verpflichtung ableitbar wäre, deren Tätigkeiten im Ausland derart zu regulieren, dass diese Unternehmen nicht in die (Menschen)Rechte ausländischer Individuen eingreifen. Mit dieser Grundsatzfrage gehen zahlreiche dogmatische Fragen einher – etwa was die Natur und Reichweite einer derartigen extraterritorialen Regulierungspflicht anbelangt – und gilt es diese entsprechend zu skizzieren und Antworten zu finden.

Die zweite Säule der Ruggie-Leitprinzipien stellt die sog. „*corporate responsibility to respect*“ dar. Schon die Wortwahl zeigt, dass es den Unternehmen auch nach den Arbeiten von Prof. Ruggie weitestgehend frei gestellt bleibt, Menschenrechte im Rahmen ihrer Aktivitäten zu respektieren. Ruggie spricht schließlich ausdrücklich von einer „politischen Erwartung“ an die Unternehmen – nicht jedoch von einer Rechtspflicht, was somit – ganz im Sinne der OECD-Staaten – rechtlich keine Veränderung in Hinblick auf die Situation vor den Ruggie-Leitprinzipien herbeiführt. Im Rahmen dieser Arbeit soll analysiert werden, ob nicht die Staaten aufgrund der oben angedeuteten (extraterritorialen) Staatenpflichten (in der besonderen Ausprägung einer Regulierungspflicht) dazu angehalten sind, im nationalen Recht (bzw. im Recht der Europäischen Union) eine menschenrechtliche Sorgfaltspflicht zu verankern, welche die komplette Wertschöpfungskette umfasst (und somit auch extraterritorial wirkt).

Im Rahmen des dritten Pfeilers beschreibt Ruggie schließlich den Zugang für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen zur Wiedergutmachung („*Remedy*“). In diesem Kontext

zeigt sich in der Praxis häufig, dass das vorherrschende strikte gesellschaftsrechtliche Trennungsprinzip eines Mutterunternehmens von seinen Tochterunternehmen und Zulieferern einen angemessenen Zugang zur Wiedergutmachung begangener Menschenrechtsverletzungen verhindert oder zumindest erheblich erschwert. Es gilt somit zuletzt zu untersuchen, inwieweit diese gesellschaftsrechtlichen Strukturen auf nationaler (bzw. europäischer) Ebene mit den transnationalen Tätigkeiten vieler Unternehmen und den damit einhergehenden extraterritorialen Staatenpflichten (noch) vereinbar sind.

Die vorliegende Arbeit will damit insbesondere dazu beitragen, die drei Säulen der Ruggie-Leitprinzipien stärker miteinander zu verzahnen und kritisch – insbesondere hinsichtlich der bislang fehlenden menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht in nationalen Rechtsordnungen sowie dem vorherrschenden gesellschaftsrechtlichen Trennungsprinzip – zu hinterfragen. Dabei sollen in die Überlegungen stets die rechtlichen und tatsächlichen Herausforderungen der Extraterritorialität miteinbezogen und eingearbeitet werden und allem voran die zentrale Rolle der Heimatstaaten untersucht werden. Außerdem soll der Zusammenhang zwischen den drei Pfeilern („*Protect*“ im Sinne staatlicher Schutz- bzw. Regulierungspflichten mit extraterritorialer Wirkung – „*Respect*“ im Sinne einer rechtlich verankerten unternehmerischen menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht, die die gesamte Wertschöpfungskette auch außerhalb des eigenen Territoriums erfasst – sowie zuletzt den Zugang zur Wiedergutmachung („*Remedy*“) allem voran im Lichte des gesellschaftsrechtlichen Trennungsprinzips) weiter konkretisiert werden.

Die vorliegende Arbeit will damit das Konzept der Extraterritorialität mit einer transnational tätige Unternehmen (bzw. deren Entscheidungsträger) treffenden menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht sowie der direkten Haftung der Mutterunternehmen für Menschenrechtsverletzungen derer Tochterunternehmen bzw. Zulieferbetriebe zusammenführen und im Lichte des internationalen Rechts analysieren.

VORGEHENSWEISE UND METHODEN

An den zuvor skizzierten drei Säulen, auf welchen das Rahmenkonzept bzw. die Leitprinzipien des Sonderbeauftragten ruhen, will sich auch diese Arbeit orientieren.

So soll zunächst auf die Verantwortung der Staaten und damit auf jene der traditionellen Adressaten des Völkerrechts eingegangen werden. Hierbei wird insbesondere zu analysieren sein, inwieweit die Staaten (bzw. etwa auch die Europäische Union selbst) dazu verpflichtet sind bzw. verpflichtet werden können, durch entsprechende nationale/europäische gesetzliche Regulierungsmaßnahmen (insbesondere in Hinblick auf eine menschenrechtliche Sorgfaltspflicht sowie einer Modifizierung des gesellschaftsrechtlichen Trennungsprinzips) auch ausländische Individuen vor menschenrechtswidrigen Unternehmensaktivitäten eigener (Mutter)Unternehmen bzw. derer Tochterunternehmen und Zulieferbetriebe zu schützen. Es wird daher zu analysieren sein, inwieweit im geltenden Menschenrechtssystem extraterritoriale Staatenpflichten überhaupt verankert sind und versucht, diese in den wirtschaftlichen Kontext zu setzen.

Von entscheidender Bedeutung können hierbei etwa die „*Maastricht Principles on Extraterritorial Obligations of States in the area of Economic, Social and Cultural Rights*“ sein und gilt es daher, auch deren Inhalte zu analysieren und in den Diskurs einfließen zu lassen. Der Fokus soll jedenfalls auf die Heimatstaaten transnationaler Unternehmen gerichtet sein und es gilt zu analysieren, inwieweit die völkerrechtliche Spruchpraxis staatliche (extraterritoriale) Schutz- bzw. Regulierungspflichten in Hinblick auf die Tätigkeiten von Unternehmen bereits angenommen hat. Dabei gilt es zu skizzieren, in welchen substantiellen Bereichen die menschenrechtlichen Vertragsorgane überhaupt bereits staatliche extraterritoriale Schutzpflichten angenommen und konkretisiert haben und welchen Einfluss dies auf das Zusammenspiel von Menschenrechten und Unternehmen hat bzw. haben kann. Weiters wird ausgearbeitet werden, inwieweit die jeweiligen Menschenrechtskonventionen und Pakte überhaupt extraterritoriale Geltung entfalten und ob hierbei konkrete Ansatzpunkte bezüglich unternehmerischem Handeln im Ausland auszumachen sind.

Die zweite Säule und daran anknüpfend auch der zweite Abschnitt dieser Arbeit rückt die Rolle der Unternehmen selbst in den Mittelpunkt. Die entsprechende Formulierung in den Ruggie-Leitlinien ist zweifelsfrei recht schwammig und zurückhaltend („*Business*

enterprises should respect human rights“), wird jedoch zumindest festgehalten, dass Unternehmen grundsätzlich gegen alle anerkannten Menschenrechte verstoßen können und zwar unabhängig von ihrer Größe, der Branche oder Struktur. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit soll der Fokus dabei insbesondere auf die Unternehmen treffenden Sorgfaltspflichten gerichtet werden. Dabei soll analysiert werden, inwieweit das Konzept unternehmerischer Sorgfaltspflichten überhaupt die Einhaltung der Menschenrechte (auch im Ausland) berücksichtigt bzw. ob das geltende Völkerrecht die rechtliche Verankerung einer derartigen Sorgfaltspflicht verlangt. Überdies soll im Rahmen dieser Arbeit auch stets der Konnex zu anderen Rechtsgebieten und Rechtsordnungen hergestellt werden, welche sich im Kontext einer rechtlich verankerten Sorgfaltspflicht, die die gesamte Wertschöpfungskette eines Unternehmens (auch extraterritorial) umfasst, bereits als fortschrittlicher und den internationalisierten Rahmenbedingungen besser angepasst darstellen (etwa das Anti-Korruptionsrecht oder auch das europäische Kartellrecht).

Es scheint auf der Hand zu liegen, dass weder ein Heimatstaat, noch ein Mutterunternehmen für alle im Ausland durch Zulieferer oder Tochterunternehmen begangenen Menschenrechtsverletzungen verantwortlich zu machen sind. Es wird somit von besonderer Relevanz sein, hier im Kontext der menschenrechtlichen Verantwortung von Unternehmen entsprechende Kriterien auszuarbeiten, welche das Bedürfnis nach einem angemessenen extraterritorialen Menschenrechtsschutz mit dem Streben nach globalisierten Wirtschaftsbeziehungen vereinbar machen.

Im dritten und letzten Abschnitt soll schließlich analysiert werden, inwieweit die vorherrschenden gesellschaftsrechtlichen Strukturen mit einer angemessenen Wiedergutmachung im Ausland begangener Menschenrechtsverletzungen in Einklang zu bringen sind. Dabei wird insbesondere die juristische Trennung zwischen Muttergesellschaft und Tochtergesellschaft bzw. ihrer Zulieferbetriebe kritisch zu hinterfragen und auszuarbeiten sein, inwieweit derartige Strukturen mit dem extraterritorialen Schutz der Menschenrechte im Kontext wirtschaftlicher Aktivitäten vereinbar sind. Auch in diesem Zusammenhang wird entscheidend sein, angemessene Kriterien auszuarbeiten, die sowohl den Bedürfnissen der Unternehmen als auch dem adäquaten Schutz der Menschenrechte Rechnung tragen.

Zusammengefasst will diese Arbeit somit zunächst die dogmatischen Grundlagen und die konkrete Reichweite von extraterritorialen menschenrechtlichen Schutzpflichten der

Heimatstaaten transnationaler Unternehmen aufzeigen und analysieren. In einem weiteren Schritt soll das Konzept der unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Hinblick auf die Berücksichtigung der Menschenrechte (insbesondere auch ausländischer Bürger) aufgearbeitet werden. Um auch dem Zugang zur Wiedergutmachung begangener Menschenrechtsverletzungen entsprechend Aufmerksamkeit zukommen zu lassen, wird dieser im Lichte des vorherrschenden gesellschaftsrechtlichen Trennungsprinzips zu analysieren sein. Dabei soll der Blick stets auch auf andere Rechtsgebiete gerichtet werden, welche die angedeuteten Problemstellungen bereits adäquater regeln und versucht werden, entsprechende Schlüsse auch auf das Zusammenspiel der Achtung der Menschenrechte im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten zu projizieren.

RELEVANZ DES THEMAS UND PERSÖNLICHES ERKENNTNIS-INTERESSE

Wie komplex das Thema des Zusammenspiels von Wirtschaft und Menschenrechten ist, zeigt schon der hohe Abstraktionsgrad der Leitprinzipien von Prof. Ruggie.⁸ Darüber hinaus ist die Steuerung und die Bewältigung der Folgen des Verhaltens transnationaler Unternehmen bereits aufgrund der heute häufig äußerst verzweigten Unternehmensstrukturen schwierig, schließlich sind verschiedene Unternehmensteile oftmals verschiedenen Rechtsordnungen unterworfen.⁹ Von diesen und anderen rechtlichen Schwierigkeiten abgesehen, stehen der Möglichkeit, das Verhalten transnationaler Unternehmen zu steuern und zu regulieren, nicht zuletzt häufig tatsächliche (insbesondere finanzielle und politische) Hindernisse entgegen, was den gesamten Prozess wiederum erschwert.

Es ist daher offensichtlich, dass Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen das internationale Menschenrechtssystem in seiner derzeitigen Ausprägung vor enorme – kaum überwindbare – Herausforderungen stellt. Dies liegt sowohl an den klassischen und damit staatszentrierten Menschenrechtskonzeptionen als auch an der bisher mangelhaften Konkretisierung der die Staaten konkret treffenden Schutzpflichten bzw. der unzulänglichen Verknüpfung der „*state duty to protect*“ mit der der „*corporate responsibility to respect*“ und dem „*access to remedy*“. Außerdem verfolgen die am Weltmarkt agierenden Staaten oftmals äußerst heterogene Interessen, was ebenfalls als Grund dafür gesehen werden kann, dass verbindliche Regelungen bisher auf völkerrechtlicher Ebene fehlen. Im Rahmen einer völkerrechtlichen Betrachtung scheinen jedenfalls primär die (Heimat)Staaten aufgerufen zu sein, die Unternehmen in Umsetzung ihrer völkerrechtlichen Pflichten zu kontrollieren und einen möglichst klaren Rechtsrahmen zu konzipieren.¹⁰

Die extraterritorialen Staatenpflichten werden jedoch wie bereits angedeutet auch durch die Ruggie-Leitprinzipien kaum aufgegriffen und bedürfen diese somit einer weitergehenden Betrachtung und Analyse. Dies ist aufgrund der heute vorherrschenden politischen und ökonomischen Realitäten in unserer globalisierten Zeit dringendst geboten

⁸ vgl. *Econsense*, Stellungnahme zum Rahmenkonzept und den Leitlinien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte („Protect, Respect and Remedy“ Framework) (2012) 3.

⁹ vgl. *Krajewski*, Rechtliche Steuerung transnationaler Unternehmen (2011) 6.

¹⁰ vgl. *Weilert*, Transnationale Unternehmen im rechtsfreien Raum? Geltung und Reichweite völkerrechtlicher Standards, in *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* (ZaöRV) 69 (2009), 883-917 (915).

und gilt es, entsprechende rechtlich verbindliche Regelungsinstrumente zu entwickeln.

Die positiven Möglichkeiten, die die wirtschaftliche Globalisierung in sich birgt, scheinen zu oft in Vergessenheit geraten zu sein und stellt sich die Weltwirtschaft heute zumeist dergestalt dar, dass einige wenige Akteure sehr stark profitieren, viele jedoch für diesen Profit in menschenunwürdiger Weise instrumentalisiert werden. Die Universalität der Menschenrechte als fundamentales Postulat der internationalen Staatengemeinschaft hat heute im globalen Wirtschaftssystem einen schweren Stand und muss dieses wohl vielen wieder ins Gedächtnis gerufen und den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.

So scheint es aus menschenrechtlicher Perspektive nur konsequent und folgerichtig zu sein, in einer global vernetzten und liberalen Weltwirtschaftsordnung auch die Durchsetzung des Völkerrechts mehr und mehr zu dezentralisieren und über die Staatengrenzen hinweg zu ermöglichen. Es gilt daher, die bestehenden – durch die Globalisierung bedingten – Lücken im Menschenrechtsschutz aufzuzeigen und entsprechende Ansatzpunkte zu deren Beseitigung und Schließung zu analysieren und auszuarbeiten. Dies soll im Rahmen dieser Arbeit insbesondere über das Konzept der Extraterritorialität im Kontext einer menschenrechtlichen unternehmerischen Sorgfaltspflicht sowie des gesellschaftsrechtlichen Trennungsprinzips erfolgen.

Schon die Tatsache, dass über die systematische Einhaltung von Menschenrechten durch Unternehmen überhaupt diskutiert wird, offenbart ganz offensichtliche Fehlentwicklungen, die es zu korrigieren gilt. Die globalisierte Weltwirtschaft bedarf daher endlich ihrer Regulierung und entsprechender rechtlicher Instrumentarien, Unternehmen mit einem angemessenen Regulativ zu umrahmen. Es geht dabei nicht darum, deren Wirtschaftstätigkeit zu blockieren, vielmehr gilt es, das System der Weltwirtschaft (auch auf völkerrechtlicher Ebene) und das diesem zugrunde liegende Selbstverständnis neu und in einer den vorherrschenden Realitäten angepassten Weise zu definieren. Dabei ist es unumgänglich, das Konzept der Extraterritorialität auch auf das Zusammenspiel zwischen wirtschaftlichen Tätigkeiten und dem Menschenrechtsschutz jenseits der Staatsgrenzen in den Fokus zu rücken.

STAND DER FORSCHUNG

Bisherige Untersuchungen, Kontroversen und wichtige Positionen zum Forschungsgegenstand

Es ist unumstritten, dass Staaten dazu verpflichtet sind, Menschen im eigenen Territorium (auch) vor Menschenrechtsverletzungen durch privatwirtschaftliche Akteure zu schützen. Heftig diskutiert wird jedoch noch immer, ob diese menschenrechtlichen Schutzpflichten die Staaten auch extraterritorial treffen. Der Sonderbeauftragte selbst vertritt etwa die Position, dass die Staaten völkerrechtlich nicht dazu verpflichtet sind, das Handeln der in ihren Staaten beheimateten Unternehmen im Ausland menschenrechtlich zu regulieren. Allerdings gesteht auch Prof. Ruggie ein, dass dies den Staaten auch nicht untersagt sei. Eine Regulierungsfreiheit scheint daher anerkannt zu sein, eine Regulierungspflicht befindet sich jedoch noch im Zentrum kontroverser Diskussionen. Überdies besteht weitestgehend Einigkeit darüber, dass bislang keine juristischen Mechanismen geschaffen wurden, um mit (systematischen) Menschenrechtsverletzungen von Unternehmen entsprechend umgehen zu können. Im Diskurs der menschenrechtlichen Verantwortung von Unternehmen wurde schließlich der Begriff der Extraterritorialität mehr und mehr zum Schlüsselwort.

Die bereits angesprochenen Maastricht-Prinzipien zu den extraterritorialen Staatenpflichten im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte postulieren etwa, dass das internationale Recht sehr wohl genügend Grundlagen für eine extraterritoriale Regulierungspflicht biete. Eine Anerkennung derartiger extraterritorialer Schutzpflichten wäre zweifelsohne ein zentrales Element in der Weiterentwicklung des internationalen Menschenrechtsschutzes. Es gilt dabei jedenfalls zu hinterfragen, ob ein umfassendes menschenrechtliches Bekenntnis der Staatengemeinschaft ohne die Anerkennung von extraterritorialen Staatenpflichten überhaupt noch vollständig ist und den (wirtschaftlichen) globalisierten Realitäten entsprechen kann. Kritiker wiederum argumentieren häufig, dass extraterritoriale Staatenpflichten insbesondere mit dem Prinzip der staatlichen Souveränität nur schwer zu vereinbaren wären. Außerdem besteht noch Konkretisierungsbedarf was die Natur und insbesondere die Reichweite derartiger extraterritorialer Staatenpflichten anbelangt. Auch die Frage der Kausalität und jene nach der Zurechnung bzw. Rollenverteilung zwischen Staaten und Unternehmen stellt in diesem Kontext eine enorme Herausforderung dar. Zweifelsfrei stünde das Konzept der

Extraterritorialität staatlicher Schutzpflichten für ein großes Potential sowohl zur besseren Wiedergutmachung von Menschenrechtsverletzungen, aber auch zur besseren Prävention. Diese Arbeit soll daher zunächst die mit dieser Thematik einhergehenden völkerrechtlichen Diskussionspunkte aufzeigen und Möglichkeiten zu deren Bewältigung anbieten. Dabei wird der Blick insbesondere auf das Konzept der unternehmerischen Sorgfalt und das gesellschaftsrechtliche Trennungsprinzip zu richten sein.

Es zeigt sich schließlich, dass die von Unternehmen einzuhaltende Sorgfaltspflicht bislang vordergründig monetäre Aspekte umfasst, die Einhaltung der Menschenrechte diesbezüglich grundsätzlich jedoch noch ein Schattendasein fristet. Die Entscheidungsträger in Unternehmen sind der Gesellschaft und den einzelnen Gesellschaftern aufgrund der vorherrschenden Strukturen vielmehr gar dazu verpflichtet, Entscheidungen beinahe ausschließlich in Hinblick auf ihre finanzielle Rentabilität zu treffen. Dies kann zu der Situation führen, dass sich ein Entscheidungsträger, der eine Entscheidung trifft, die zwar etwa die Rechte ausländischer Individuen entsprechend berücksichtigt, jedoch nicht die finanziell rentabelste Vorgehensweise darstellt, gegenüber der Gesellschaft (bzw. deren Gesellschaftern) haftbar gemacht werden kann. Dies illustriert, welchen geringen Stellenwert die Menschenrechte bisher im vorherrschenden Konzept der gebotenen Sorgfalt (und im globalisierten Wirtschaftstreiben generell) haben und bedarf dieses daher einer eingehenden menschenrechtlichen Analyse.

Insbesondere soll im Rahmen dieser Arbeit ausgearbeitet werden, ob es nicht die völkerrechtliche Pflicht der Staaten ist, die unternehmerischen Sorgfaltspflichten auf nationaler Ebene derart auszugestalten, dass diese auch die verbindliche (extraterritoriale) Einhaltung der Menschenrechte umfassen. Die Grundfrage wird dabei lauten, ob die Einhaltung völkerrechtlich anerkannter Menschenrechte in allen Geschäftsbereichen zum Bestandteil der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters¹¹ werden muss. Hierzu wird sowohl die völkerrechtliche Spruchpraxis als auch die kontroversen Meinungen aus der Literatur zu berücksichtigen sein.

Es kann indes beobachtet werden, dass in andere Rechtsgebiete (zB dem Anti-Korruptionsrecht etwa der Vereinigten Staaten oder des Vereinigten Königreichs) der Gedanke und das Konzept der Extraterritorialität bereits stärker eingeflossen ist. So liegen

¹¹ vgl etwa § 84 österreichisches Aktiengesetz oder auch § 93 deutsches Aktiengesetz wortgleich: „Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.“

etwa Statistiken vor, wonach im Jahr 2011 72 Prozent der Finanzstrafen bei Verletzungen des amerikanischen FCPA („*Foreign Corrupt Practices Act*“) gegen nicht-amerikanische Unternehmen verhängt wurden. Dies zeigt, dass das Anti-Korruptionsrecht dieser beiden Staaten nicht an der Landesgrenze Halt macht und es stellt sich die Frage, inwieweit und auf welche Weise sich eine derartige extraterritoriale Jurisdiktion auch auf den Menschenrechtsbereich im wirtschaftlichen Kontext umwälzen lässt.

Zuletzt zeigt sich, dass das Gesellschaftsrecht von der Trennung von Mutter- und Tochterunternehmen bzw. Zulieferern geprägt ist. Dies hat zur Folge, dass ein Mutterunternehmen zwar von allen Vorteilen profitiert, die ein extraterritoriales Handeln mit sich bringt (in der Regel sind dies etwa geringe Menschenrechtsstandards), verstößt jedoch ein Tochterunternehmen oder ein Zulieferer gegen die (Menschen)Rechte ausländischer Individuen, so kann sich das Mutterunternehmen auf das juristische Trennungsprinzip berufen. Ausnahmen von dieser Grundregel werden bislang überdies äußerst restriktiv interpretiert. Es wird somit gerade in Hinblick auf die Wiedergutmachung im Ausland begangener Menschenrechtsverletzungen von großer Relevanz sein, diese Strukturen in Hinblick auf die Menschenrechte zu analysieren und kritisch zu hinterfragen. Auch in diesem Kontext zeigt sich, dass andere Rechtsgebiete bereits als fortschrittlicher anzusehen sind. So kann etwa nach europäischem Kartellrecht ein Mutterunternehmen sehr wohl für Kartellverstöße ihrer Tochterunternehmen haftbar gemacht werden. Dass dies bei Menschenrechtsverstößen nicht der Fall sein soll, erscheint fragwürdig und soll im Rahmen dieser Arbeit eingehend durchleuchtet werden.

GROBGLIEDERUNG

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

Literaturverzeichnis

Verwendete Judikatur

1. Teil

- **Einleitung und Themenheranführung**
 - Problemstellung und Entwicklungen zur menschenrechtlichen Verantwortung und Verantwortlichkeit von Unternehmen im völkerrechtlichen Diskurs
 - Der Entstehungsprozess der Ruggie-Leitprinzipien und deren wichtigsten Inhalte
 - Das Konzept der Extraterritorialität der Menschenrechte bzw. ein erster Blick auf andere Rechtsgebiete und deren Umgang mit den Herausforderungen der Extraterritorialität

2. Teil

- **STATE DUTY TO PROTECT – definiert als völkerrechtliche Pflicht eines Heimatstaates, die Auslandsaktivitäten eines transnationalen Unternehmens zur Achtung der Menschenrechte zu regulieren**
 - Dogmatische Fragen über die Natur und Reichweite der menschenrechtlichen staatlichen Schutzpflichten hinsichtlich im Ausland begangener Menschenrechtsverletzungen privater Akteure
 - Die extraterritoriale Geltung und Anwendbarkeit von Menschenrechtskonventionen und Pakten zum Schutz der Menschenrechte
 - Das Zurechenbarkeitsproblem im Ausland begangener Menschenrechtsverletzungen privater Akteure
 - Die heimatstaatliche Schutz- bzw. Regulierungspflicht im Kontext einer unternehmerischen (extraterritorial geltenden) menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht sowie des gesellschaftsrechtlichen Trennungsprinzips

3. Teil

- **CORPORATE RESPONSIBILITY TO RESPECT – Die rechtliche Verankerung einer menschenrechtlichen, die gesamte Wertschöpfungskette umfassenden**

Sorgfaltspflicht

- das Konzept der Unternehmen treffenden Sorgfaltspflichten im Spannungsfeld zum Konzept der Extraterritorialität
- die Rolle der Menschenrechte im Kontext der unternehmerisch gebotenen Sorgfalt: Grundlagen, Möglichkeiten und Grenzen einer die Menschenrechte umfassenden Sorgfaltspflicht
- Exkurs: Berücksichtigung anderer Rechtsbereiche und Rechtsordnungen und deren Herangehensweise an die Herausforderungen der Extraterritorialität

4. Teil

- **ACCESS TO REMEDY – das gesellschaftsrechtliche Trennungsprinzip und seine Auswirkungen auf den Zugang zur Wiedergutmachung für Opfer von Menschenrechtsverletzungen**
 - Das Konzept der gesellschaftsrechtlichen Trennung von Gesellschaft und Gesellschafter sowie Berücksichtigung möglicher Zugänge in verschiedenen Rechtsordnungen und Rechtsgebieten („lift the corporate veil“)
 - Die Grundlagen und Grenzen einer Durchgriffshaftung der Gesellschafter (in concreto: eines heimatstaatlichen Mutterunternehmens) bei Menschenrechtsverletzungen durch die Gesellschaft (in concreto: die ausländischen Tochterunternehmen oder Zulieferer)

Schlussbetrachtung, Fazit und Ausblick

ZEITPLAN

Oktober 2012 – Juni 2013

Konzeptphase

- Absolvierung der Lehrveranstaltungen:
 - zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre,
 - zur Judikatur- oder Textanalyse sowie
 - zur Präsentation des Dissertationsvorhabens
- Ausarbeitung des Exposés zur Beurteilung einer Betreuungszusage
- persönliches Betreuungsgespräch sowie Fixierung des endgültigen Arbeitstitels
- Recherche von Literatur, Lehre und Judikatur

Juni 2013

- Einreichung der Unterlagen zur Genehmigung des Dissertationsvorhabens

Sommer 2013

- weitere Recherche sowie Beginn der Abfassung der Dissertation

Winter- und Sommersemester 2013/2014

- Abfassen der Dissertation
- Absolvierung noch fehlender themenspezifischer Lehrveranstaltungen
- ggf. Auslandsaufenthalt im Rahmen eines „Kurzfristigen Wissenschaftlichen Arbeitens (KWA)“ und Forschung zum Thema im Ausland

Anfang/Mitte 2015

- Fertigstellung und Abgabe der Dissertation
- Defensio

THEMENSPEZIFISCHE LITERATUR

Adamski Theresa, The alien tort claims act and corporate liability, in Fordham international law journal 34 (2011), 1502-1543

Amao Olufemi, Corporate Social Responsibility, Human Rights and the law (2011)

Amstutz Marc, Die soziale Verantwortung von Unternehmen im europäischen Recht (2010)

Augenstein Daniel/Behrmann Christian, Partnerin with Civil Society: The EU's Approach to Promoting Human Rights and Decent Work in Bangladesh, in Jahrbuch Human Rights 2012, 97 (2012)

Augenstein Daniel/Kinley David 2012, When Human Rights 'Responsibilities' become 'Duties': The Extra-Territorial Obligations of States that Bind Corporations, Legal Studies Research Paper No. 12/71, Sydney Law School (2012)

Austermann Frauke S., The European model of CSR and labour standards in China, in Prospects and challenges for EU-China relations in the 21st century (2010), 82-102

Banks Tyler, Corporate liability under the alien tort statute, in Emory international law review 26 (2012), 227-281

Baumann Ellinor, Der Global Compact – ein imagefördernder, bequemer „Ruheplatz“ für die Wirtschaft oder ein Schritt zur sozialen Verantwortung?, in Jahrbuch Menschenrechte 2003 (2002), 184-190

Bergman Jessica, The alien tort statute and Flomo v. Firestone Natural Rubber Company, in Indiana journal of global legal studies 18 (2011), 455-479

Bernaz Nadia, Enhancing Corporate Accountability for Human Rights Violations: Is Extraterritoriality the Magic Potion?, in Journal of Business Ethics (2012)

Bernstorff Jochen von, Business and Human Rights: On the Expansion of International

Human Rights Obligations to Abusive Corporate Practices, in: K. Lachmeyer (Hrsg.), *Corporate Social Responsibility and International Law*, Wien 2010, S. 35-52.

Bernstorff Jochen von, Die völkerrechtliche Verantwortung für menschenrechtswidriges Handeln transnationaler Unternehmen (2010)

Bernstorff Jochen von, Extraterritoriale menschenrechtliche Staatenpflichten und Corporate Social Responsibility, in *Archiv des Völkerrechts (AVR)* 49 (2011), 34-63

Bernstorff Jochen von/Jacob Marc/Dingfelder Stone John, The Alien Tort Statute before the US Supreme Court in the Kiobel case, in *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV)* 72 (2012), 579-602

Binder Christina/Eberhard Harald/Lachmeyer Konrad/Ribarov Gregor/Thallinger Gerhard (Hg.), *Corporate Social Responsibility and Social Rights* (2010)

Buntenbroich David, Menschenrechte und Unternehmen – transnationale Rechtswirkungen „freiwilliger Verhaltenskodizes“ (2007)

Burckhardt Gisela (Hg.), *Mythos CSR – Unternehmensverantwortung und Regulierungslücken* (2011)

Cerulus Michael, Extraterritorial Human Rights Obligations of the European Union, in *Jahrbuch Human Rights* 2011, 243 (2011)

Deva Surja, Corporate Human Rights Violations: A Case for Extraterritorial Regulation, in *Handbook of the Philosophical Foundations of Business Ethics*, 1077 – 1090 (2013)

De Schutter Olivier/Ramasastri Anita/Taylor Mark B./Thompson Robert C., *Human Rights Due Diligence: The Role of States* (2012)

Dover Robert/Frosini Justin, Die extraterritorialen Wirkungen von Gesetzgebung und Politik in der EU und in den USA (2012)

ECCJ (Hrsg.), *Fair Law: Building on the business and human rights framework of UN*

SRSG John Ruggie – Legal proposals to improve corporate accountability for environmental and human rights abuses within EU law (2009)

ECCJ (Hrsg.), Principles and Pathways: Legal opportunities to improve Europe's corporate accountability framework (2010)

ECCJ (Hrsg.), With Power Comes Responsibility: Legislative opportunities to improve corporate accountability at EU level (2008)

Econsense, Stellungnahme zum Rahmenkonzept und den Leitlinien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte („Protect, Respect and Remedy“ Framework) (2012)

Emmerich-Fritsche Angelika, Zur Verbindlichkeit der Menschenrechte für transnationale Unternehmen (2007), in *Archiv des Völkerrechts (AVR)* 45 (2007), 541-565

Forstmoser Peter, Schutz der Menschenrechte – eine Pflicht für multinationale Unternehmen?, in: Cavallo et al. (Hrsg.), *Liber amicorum für Andreas Donatsch*, Zürich 2012, 703 ff

Förster Christian, Soziale Verantwortung von Unternehmen rechtlich reguliert, in *Recht der internationalen Wirtschaft (RIW)* 54 (2008), 833-840

Garcia Esther E., Promoting international human rights, in *Southwestern journal of international law* 17 (2011), 285 - 307

Gerstetter Christiane/Kamieth Alexander, Unternehmensverantwortung – Vorschläge für EU-Reformen, eine juristische Analyse der Auslandstätigkeit zweier deutscher Unternehmen (2010)

Glanville Luke, *The Responsibility to Protect Beyond Borders*, published by Oxford University Press (2012)

Goldmann Matthias, OECD Guidelines for Multinational Enterprises: The Aker Kvaerner Case - Corporate Social Responsibility and Human Rights at Guantanamo Bay, in *Global*

Administrative Law: The Casebook, 3rd ed., Lorenzo Casini, Bruno Carotti, Sabino Cassese, Eleonora Cavalieri, Euan MacDonald (Hrsg.) (2012)

Hamm Brigitte/Scheper Christian, Human Rights Impact Assessments zur Umsetzung der menschenrechtlichen Verantwortung von Unternehmen (2011)

Hammer Stefan/Lukas Karin, Internationale Menschenrechte als Schutzansprüche gegenüber wirtschaftlicher Macht, in *Journal für Rechtspolitik (JRP)* (2005), 173

Handl Günther/Zekoll Joachim/Zumbansen Peer (Hg.), *Beyond Territoriality: Transnational Legal Authority in an Age of Globalization* (2012)

Hofmann Barbara/Trettler Jörg, Transnationale Unternehmen vor Gericht. Über die Gefährdung der Menschenrechte durch europäische Firmen in Lateinamerika. Eine Rezension, in *juridikum* (2008), 115

International Federation for Human Rights, *Corporate Accountability for Human Rights Abuses – A Guide for Victims and NGOs on Resource Mechanisms* (2010)

Internationaler Gewerkschaftsbund, „Schützen, Respektieren, Wiedergutmachen“ (2012)

Jankowska-Gilberg Magdalena, *Extraterritorialität der Menschenrechte* (2008)

Joseph Sarah, *Corporations and Transnational Human Rights Litigation* (2004)

Kaleck Wolfgang/Saage-Maaß Miriam, Transnationale Unternehmen vor Gericht, in *Schriften zur Demokratie* 4 (2008)

Kälin Walter/Künzli Jörg, *Universeller Menschenrechtsschutz²* (2008)

Keitner Chimène I, Optimizing Liability for Extraterritorial Torts: A Response to Professor Sykes, in *Georgetown Law Journal*, Vol. 100, p. 2211 (2012)

Kinley David, *Civilising Globalisation. Human Rights and the Global Economy* (2009)

Kirchner Stefan, Transnationale Unternehmen als Objekte und Subjekte des Völkerrechts, in *Akteure in Krieg und Frieden* (2010), 219-238

Koeltz Kristina, Menschenrechtsverantwortung multinationaler Unternehmen (2010)

Koenen Thomas, *Wirtschaft und Menschenrechte* (2012)

Krajewski Markus, Rechtliche Steuerung transnationaler Unternehmen, in *Internationales Wirtschafts- und Finanzrecht in der Krise* (2011), 35-70

Krajewski Markus, *Wirtschaftsvölkerrecht* (2012)

Lukas Karin/Hutter Franz-Josef, *Menschenrechte und Wirtschaft* (2009)

Lawson Rick, Across the Universe? The Extra-Territorial Application of the European Convention on Human Rights, in *Jahrbuch Human Rights 2011* (2011), 427

Langford Malcolm, Global Justice, State Duties: The Extraterritorial Scope of Economic, Social, and Cultural Rights in International Law (2012)

Mares Radu, The dynamics of corporate social responsibilities (2008)

Martens Jens, Prekärer Pragmatismus: Die Arbeit des UN-Sonderbeauftragten für Wirtschaft und Menschenrechte, in *Zeitschrift für Menschenrechte (ZfMR)* 3 (2009), 42-64

Mason Michael, The new accountability: Environmental Responsibility across Borders (2012)

Nilüfer Sahin, Der Global Compact als bloße Modeerscheinung oder wichtiges Instrument des globalen Wirtschaftslebens, in *Zeitschrift für Rechtsvergleichung (ZfRV)* 18 (2011), 135-144

Nowak Manfred, Auf dem Weg zu einem Weltgerichtshof für Menschenrechte, in: *Nothing to hide – nothing to fear? Datenschutz – Transparenz – Solidarität. Jahrbuch Menschenrechte 2011*. Hg.: Heiner Bielefeldt, Volkmar Deile, Brigitte Hamm, Franz-Josef Hutter, Sa-

bine Kurtenbach und Hannes Tretter (2011)

Paasch Armin, Die Rolle der Menschenrechte in der EU-Handelspolitik, in Zeitschrift für Menschenrechte (zfmr) 5 (2011) 146-162

Pavlakos George, Legal Obligation in the Global Context: Some remarks on the boundaries and allegiances among persons beyond the state (2012)

Reynolds Lauren/Zimmer Mark, Haften Unternehmen nach dem US-amerikanischen Alien Tort Statute?, in Recht der internationalen Wirtschaft (RIW) 3 (2012)

Ruggie John Gerard, The construction of the UN „Protect, Respect and Remedy“ Framework for business and human rights, in European human rights law review 16 (2011), 127-133

Ruggie John Gerard, Business and human rights, in The American journal of international law 101 (2007), 819-840

Röhler Maria-Theresia/Lukas Karin, Vorwärts in die Vergangenheit? Die Europäische Union und Corporate Social Responsibility, in Jahrbuch Menschenrechte 2007 (2007)

Saage-Maaß Miriam, Arbeitsbedingungen in der globalen Zulieferkette (2011)

Saage-Maaß Miriam, Geschäft ist Geschäft? Zur Haftung von Unternehmen wegen der Förderung staatlicher Menschenrechtsverletzungen, in: Kritische Justiz 01 (2010), 54-61

Saage-Maaß Miriam, Transnationale Unternehmen im nationalen und internationalen Recht, in Zeitschrift für Menschenrechte (zfmr) 3 (2009), 102-122

Saage-Maaß Miriam, Menschenrechte und transnationale Unternehmen - werden die bestehende Menschenrechtskonzeption und Rechtsmittel den Realitäten gerecht?, in Menschenrechte in die Zukunft denken, 60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Hans Jörg Sandkühler (Hrsg.) (2009), 159 - 180

Saage-Maaß Miriam/Veith Yvonne, Keine usbekische Baumwolle aus Kinderhand auf dem

europäischen Markt – Mit soft law gegen Kinderzwangsarbeit?, in *juridikum* (2011) 352-363

Scheffer David/Kaeb Caroline, The five levels of CSR compliance, in *Berkeley journal of international law* 29 (2011), 334-397

Sykes Alan O., Corporate Liability for Extraterritorial Torts Under the Alien Tort Statute and Beyond: An Economic Analysis, in *The Georgetown Law Journal* [Vol. 100:2161] (2012)

Thurner Gabriel Wilhelm Bartalyos, *Internationales Unternehmensstrafrecht* (2012)

Vandenhole Wouter, Contextualising the State Duty to Protect Human Rights as defined in the UN Guiding Principles on Business and Human Rights, in *Revista de Estudios Jurídicos* n° 12/2012 (Segunda Época) (2012)

Voiculescu Aurora, From CSR for trade to CSR through trade, in *European foreign affairs review* 14 (2009), 743-762

Weber Antje, Die rechtliche und politische Dimension von extraterritorialen Staatenpflichten bei Menschenrechtsverstößen durch transnationale Konzerne – Ein Literaturbericht (2009)

Weilert Katarina, Transnationale Unternehmen im rechtsfreien Raum? Geltung und Reichweite völkerrechtlicher Standards, in *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV)* 69 (2009), 883-917

Weiß Norman, Transnationale Unternehmen – weltweite Standards?, in *MenschenRechtsMagazin* 7 (2002), 82-89

Zerk, Jennifer A. 2010. "Extraterritorial jurisdiction: lessons for the business and human rights sphere from six regulatory areas." Corporate Social Responsibility Initiative Working Paper No. 59. Cambridge, MA: John F. Kennedy School of Government, Harvard University (2010)

Zerk Jennifer A., *Multinationals and Corporate Social Responsibility – Limitations and*

opportunities in International Law (2011)